

# SATZUNG, GESCHÄFTS-, SCHÜTZENFEST-, JUGEND- UND DATENSCHUTZORDNUNG DES

## BÜRGER-SCHÜTZEN-VEREIN „EINIGKEIT“ HOLTHAUSEN 1928 e.V.

VEREINSREGISTER: AMTSGERICHT DUISBURG, VR 20259  
SCHÜTZENKREIS: 012 (DINSLAKEN)  
VERBANDSNUMMER: 01 220  
FINANZVERWALTUNG: FA DINSLAKEN  
STEUER ID: 101/5701/0449  
STAND: 25. JANUAR 2020



BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

Diese Satzung und Geschäfts-, Schützenfest-, Jugend-, sowie Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020 beschlossen.

Änderungen sind im Änderungsverzeichnis hinterlegt.  
Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

### Änderungsverzeichnis:

#### GO am 26.01.2019 auf der Jahreshauptversammlung geändert §3 (1)

- §3 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst, (1) Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt gestaffelt:
- Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt schrittweise angehoben:
  - Herren, jeweils 2020 und 2021 um je 0,5€/Monat von 48€, auf 54€, auf 60€ pro Jahr
  - Rentner und Azubis jeweils 2020 und 2021 um je 0,5€/Monat von 36€, auf 42€, auf 48€ pro Jahr
  - Damen, jeweils 2020 und 2021 um je 1€/Monat von 36€, auf 48€, auf 60€ pro Jahr
  - Der Jugendbeitrag bleibt unangetastet

#### Satzung, GO, TO, SO am 25.01.2019 auf der Jahreshauptversammlung geändert

- Satzung: Anreden für weibliche Vorstandsmitglieder geändert
- GO: Mitgliedsbeiträge Kinder geändert
- GO: Aufgaben 1. Kassierer
- GO: Seniorenwart und stellv. Seniorenwart: Aufgaben
- TO: Neu
- SO: Neu

## Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Name und Sitz (§7 BGB Wohnsitz u. §57Abs. 1 BGB) .....	2
§ 2 Zweck (§21 BGB) .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit (§58 Nr. 1 AO) .....	2
§ 4 Mitgliedschaft (§58 BGB).....	2
§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen (§58 Abs. 2 BGB) .....	2
§ 6 Organe und Beschlussfassung (§58 Abs. 3 BGB) .....	2
§ 7 Mitgliederversammlung (§58 Abs. 4 BGB) .....	2
§ 8 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand .....	3
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes .....	3
§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstands u. des Gesamtvorstandes	3
§ 11 Andere Organe .....	4
§ 12 Wahrung der Rechte der Kyffhäusergemeinschaft Götterswickerhamm	4
§ 13 Haftung .....	4
§ 14 Datenschutzerklärung.....	4
§ 15 Auflösung des Vereins.....	4
§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen .....	5
<b>Geschäftsordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.</b> .....	<b>6</b>
§1 Ziel und Zweck der Geschäftsordnung .....	6
§2 Gültigkeit und Änderung .....	6
§3 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst.....	6
§4 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes und des Gesamtvorstands.....	6
§5 Satzungsmäßige Aufteilung der zur Wahl anstehende Vorstands- und Gesamtvorstandsämter, Kassenprüfer .....	7
§6 Spezielle Geschäftsbereiche .....	7
§7 Schützenfest (entfällt) .....	8
§8 Nutzung der Vereinsanlagen .....	8
§9 Vermietung des Vereinsheim.....	9
§10 Aufnahmegebühr .....	9
§11 Ziel des Vereins .....	9
§12 Präsente an Mitglieder .....	9
§13 Gültigkeit dieser Geschäftsordnung .....	9
<b>Schützenfestordnung (SO) BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.</b> .....	<b>10</b>
§1 Schützenfest .....	10
§2 Königschießen .....	10
§3 Grün Holen vor dem Schützenfest .....	10
§4 Vertretung .....	11
§5 Inthronisierung .....	11
§6 Prinzenschießen .....	11

<b>Thronordnung (TO) BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.</b> .....	<b>12</b>
§1 Aufgaben und Termine des Throns .....	12
§2 Organisation Thronabrechnung .....	12
<b>Jugendordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e.V.</b> .....	<b>13</b>
§1 Name und Mitgliedschaft .....	13
§2 Gültigkeit und Änderung .....	13
§3 Organe .....	13
§4 Die Vereinsjugendversammlung.....	13
§5 Der Vereinsjugendausschuss .....	13
§6 Wettkampfordnung .....	13
§7 Jugendordnungsänderungen.....	13
<b>Datenschutzverordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.</b> .....	<b>14</b>
§1 Beitrittserklärung: .....	14
§2 Verpflichtungserklärung: .....	14
§3 Merkblatt zur Verpflichtungserklärung .....	15
§4 Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten .....	15
§5 Datenschutz im Verein.....	15
§6 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO .....	16
A. Hauptblatt.....	16
B. Einzelblatt .....	16

## Satzung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

### § 1 Name und Sitz (§7 BGB Wohnsitz u. §57Abs. 1 BGB)

Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen Bürger-Schützen-Verein „Einigkeit“ Holthausen 1928 e.V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Holthausen der Stadt Voerde. Er wurde 1928 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken unter der Nr. VR 20259 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck (§21 BGB)

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen, die Ausübung des Sports, die Förderung der Jugend sowie die Durchführung von traditionellen und kulturellen Veranstaltungen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit (§58 Nr. 1 AO)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen, die für satzungsgemäße Zwecke angefallen sind, können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft (§58 BGB)

(1) Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern (vollendetes 18. Lebensjahr), den jugendlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder (unter 18 Jahren) bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen schriftlichen Aufnahmeantrag abzulehnen. Er hat nicht die Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder verbindlich zur Anerkennung dieser Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie endet mit dem Tod, durch den Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.

(5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

(6) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober bzw. mehrfacher Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied, binnen zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses, die Beschwerde zu. Die Beschwerde muss schriftlich begründet sein. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluss nicht rechtskräftig.

(7) Ein Mitglied kann ausfolgenden Gründen durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

☛ wegen **Nichtzahlung** von Beiträgen trotz Mahnung,

(8) Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung (siehe § 7 Mitgliederversammlung) können Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

### § 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen (§58 Abs. 2 BGB)

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen und Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind kalenderjährlich im Voraus zu leisten.

(2) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(3) Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen, der Aufnahmegebühr und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand.

(4) Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 6 Organe und Beschlussfassung (§58 Abs. 3 BGB)

(1) Vereinsorgane sind:

- der geschäftsführende Vorstand (§ 8),

- der Gesamtvorstand (§ 8),

- die Mitgliederversammlung (§ 7)

- und die in § 11 genannten „anderen Organe“.

(2) Werden an anderer Stelle dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen, werden die Beschlüsse aller Organe mit Stimmenmehrheit gefasst, d. h. mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder (absolute Mehrheit). Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, gelten als **nicht** erschienen. Sie werden bei der Auszählung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Alle Beschlussfassungen sind unter Angabe der Stimmverteilung (einschl. ungültiger Stimmen und Enthaltungen) **schriftlich** festzuhalten

### § 7 Mitgliederversammlung (§58 Abs. 4 BGB)

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 Abs. 1 genannten Personen. Stimmberechtigt sind nur die **ordentlichen Mitglieder** und die **Ehrenmitglieder**. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Personen ist **nicht** zulässig. Die Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder und deren Vertretung in der Mitgliederversammlung regelt § 11 und die Jugendordnung.

(2) Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ferner sollen 3 weitere Mitgliederversammlungen im Jahr stattfinden.

Vor jeder Mitgliederversammlung sollte eine Gesamtvorstandsversammlung durchgeführt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. turnusgemäße Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, (Gesamtvorstand)
  - d. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern,
  - e. Änderung der Satzung, **Ersatzwahl** und Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern, Auflösung des Vereins sowie für Vereinsordnungen und Richtlinien (Geschäftsordnung),
  - f. Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
  - g. alle Angelegenheiten, die nicht nach der Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen (Abgabe beim Zustelldienst) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Beschlussanträge sind zur Aufnahme in die Tagesordnung bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die nach Einberufung der Versammlung eingehen, können ohne Beschluss beraten werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist **ohne** Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder (Einstimmigkeit) erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Einwendungen können nur bis zum Schluss der nächsten Mitgliederversammlung, in der das Protokoll verlesen wird, erhoben werden.
- (9) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach der Einberufung der Versammlung, spätestens vor Abstimmung über die Tagesordnung am Versammlungstag schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zugelassen. Sonstige Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn deren Gegenstand eine zeitliche Aufschiebung bis zur nächsten Versammlung nicht zulässt. Über die Antragsannahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem/der 1. Vorsitzende(n) (Präsidenten), dem/der 1. Schriftführer/in und dem/der 1. Kassierer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - ☒ Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

☒ Dem/der 1. Schriftführer/in obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzende(n) Gebrauch zu machen.

☒ Gleiches gilt für den/die 1. Kassierer/in, wenn der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Schriftführer/in verhindert sind.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem in Abs. 1 genannten geschäftsführenden Vorstand, den 2. und 3. stellvertretenden Vorsitzenden, den Ehrenvorstandsmitgliedern, den Beisitzern, dem Offizierskorps, den Schießleitern, dem Jugendleiter, der Damenleiterin, dem Pressewart, dem Platz-, dem Archivwart und den Übungsleitern, soweit sie Mitglied des Vereins sind. Mit Ausnahme der Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können alle Ämter auch in Personalunion ausgeübt werden. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben nur beratende Funktion.
- (3) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle externen und internen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte und die Regelung des Vereinslebens,
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d. Vorbereitung eines Haushaltsplans, Führung der Kassenbücher, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - e. Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes
  - f. alle weiteren Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- (2) Für die Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Beratungsgremien bilden und heranziehen.
  - a. Die Personen in diesen Gremien bedürfen nicht der Mitgliedschaft im Verein; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf beratende Funktionen.
  - b. Die Bildung dieser Gremien, nicht jedoch deren Zusammensetzung, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben.
- (4) Der Gesamtvorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung. Diese regelt nach Maßgabe der Satzung die weitere Vereinsorganisation. Änderungen können von den Mitgliedern des Vereins in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes u. des Gesamtvorstandes

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden turnusgemäß für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität in der Vereinsarbeit sollen die Wahlen so ausgestaltet werden, dass jeweils nur etwa

die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder im selben Jahr gewählt werden. In Jahren mit **ungerader** Zahl werden alle mit der Ziffer **1** bezeichneten Amtsinhaber und in den Jahren mit **gerader** Zahl werden alle mit der Ziffer **2** bezeichneten Amtsinhabern gewählt.

- Näheres regelt die Geschäftsordnung
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist im Zusammenhang mit der nächsten Mitgliederversammlung das Amt durch eine Wahl für den Rest der Wahlzeit neu zu besetzen (**Ersatzwahl**).
- (3) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §8 Abs. 1, des Oberst (en) und der 2. Vorsitzende sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Die anderen Gesamtvorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden, es sei denn, mindestens ein 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt für ein bestimmtes Amt die geheime Wahl.
- (4) Steht mehr als ein Mitglied für ein Amt zur Wahl, ist im ersten Wahlgang die Mehrheit gemäß § 6 Abs. 2 erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist mit den zwei Mitgliedern, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinten, ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das **Los**.
- (5) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch **alle** Ämter.

#### § 11 Andere Organe

- (1) Jugendausschuss
  - a. Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Jugendvorstand. Dieser ist unbeschadet der Zuständigkeit der Vereinsorgane
  - b. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung; er ist dafür dem Vorstand und der Jugendversammlung verantwortlich.
- (2) Die Kassenprüfer
  - a. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer zeitversetzt für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
  - b. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins umfassend in sachlicher und rechnerischer Hinsicht, im Hinblick auf die satzungsgemäße Mittelverwendung, Plausibilität und Vollständigkeit der Belege.
  - c. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Geschäfts- und Kassenbücher zu gewähren.
  - d. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung, durch die Kassenprüfer zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsmäßiger Führung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (3) Alle Organe erfüllen Ihre Aufgaben zum Wohle des Vereins und unterstützen sich mit Rat und Tat.

#### § 12 Wahrung der Rechte der Kyffhäusergemeinschaft Götterswickerhamm

Die in dem Verschmelzungsvertrag dem BSV "Einigkeit" Holthausen 1928 e. V. auferlegten Verpflichtungen gegenüber den verbliebenen Mitgliedern der Kyffhäusergemeinschaft Götterswickerhamm sind zu wahren.

#### § 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von zum Training, Wettkämpfen, Meisterschaften und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen und Geldbeständen.
- (2) Die Mitglieder und Gäste sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des vereinsbezogenen Sportes versichert. Sie haften jedoch selbst für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aller Art.

#### § 14 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum/Alter, Familienstand/Ehepartner, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere:
  - a. die Mitgliederverwaltung,
  - b. die Durchführung des Schieß- und Sportbetriebs auf Vereins-, Bezirks-, Landes-, Bundesdeutschen und Internationale Ebene
  - c. die Veröffentlichung in Printmedien und Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“.
- (3) Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nur zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und Spielberechtigungen beim zuständigen Sportverband dient oder durch eine Einverständniserklärung.
- (4) Der Vorstand erarbeitet eine Datenschutzordnung bzw. ein Verarbeitungsverzeichnis. Diese regelt nach Maßgabe der Satzung die weitere Vereinsorganisation. Änderungen können von den Mitgliedern des Vereins in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist mindestens drei Wochen vorher zu diesem Zwecke einzuberufen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a. der Gesamtvorstand dies mindestens mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt haben.
- (3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn mindestens dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Voerde/Niederrhein zur gemeinnützigen Verwendung im Rahmen von Sportangelegenheiten.

**§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2020 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins werden zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft gesetzt

## Geschäftsordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

### §1 Ziel und Zweck der Geschäftsordnung

- Die Geschäftsordnung umfasst in Ergänzung zur Vereinssatzung Regelungen zum Ablauf des Vereinslebens, der laufenden Geschäfte und zur Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Vorstands- und, soweit erforderlich der Gesamtvorstandsmitglieder.
- Die nachstehenden Formulierungen stehen in der männlichen Form.
- Sofern hier keine anderslautenden Regelungen enthalten sind, gelten diese uneingeschränkt entsprechend auch für weibliche Personen.

### §2 Gültigkeit und Änderung

- (1) Die Geschäftsordnung erhält ihre Gültigkeit durch Zustimmung mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß §6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Änderungen können auf jeder Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag der Mitglieder oder durch Vorschlag des Vorstandes entsprechend Abs. 1 vorgenommen werden.
- (3) Bei Versammlungsbeschlüssen, die durch ihren Inhalt Bereiche der Geschäftsordnung betreffen, ist automatisch (ohne weitere Beschlussfassung) eine entsprechende Ergänzung oder Änderung der Geschäftsordnung durchzuführen.

### §3 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt gestaffelt:
  - a) Ordentliche Mitglieder ab 2020
    - Männliche Mitglieder (Vollbeitrag) 54€ (60€)/Jahr
    - Weibliche Mitglieder <sup>1</sup> 48€ (60€)/Jahr
    - Frührentner (Bezieher von Teilrenten vor Erreichen des vollen Rentenalters, Vollrente) und Vollrentner, die min. 5 Jahre Mitglied sind 42€ (48€)/Jahr
    - Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Azubis bis max. 27 Jahre 42€ (48€)/Jahr
  - b) Jugendliche Mitglieder <sup>2</sup> ab 2020
    - Kinder, Mitglieder 0 bis 9 Jahre 10,- €/Jahr
    - Jugendliche Mitglieder 10 bis 14 Jahre 30,- €/Jahr
    - Jugendliche Mitglieder von 15 bis 18 Jahre 36,- €/Jahr
  - c) Ehrenmitglieder beitragsfrei
- (2) Ab dem 01.01.2018 wird für aktive Schützinnen und Schützen ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 70. Lebensjahr, seinen individuellen Fähigkeiten entsprechend, ein Arbeitsdienst eingeführt.
  - a) Aktive Schützinnen und Schützen im Sinne dieser Regelung sind alle Mitglieder, die an den Trainingseinheiten oder den Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen.

<sup>1</sup> Weibliche Mitglieder zahlen keinen Vollbeitrag. Sie dürfen bei Schützenfesten bei Eintrittserhebung keine zusätzliche Person kostenfrei mit ins Zelt nehmen (entfällt ab 2021, Status als Vollmitglied)

<sup>2</sup> Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren dürfen an Schützenfesten bei Eintrittserhebung keine zusätzliche Person kostenfrei mit ins Zelt nehmen

- b) Diese Arbeitsleistungen dienen der Instandhaltung und Renovierung des Schützenheims, der Schießanlage und ihrer Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schießsports, der Pflege der Außenanlage sowie der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.
- c) Es müssen 6 Arbeitsstunden pro Jahr abgeleistet werden. Die Vergütung entspricht dem Mindestlohn. Sind zum Jahresende keine oder nur teilweise die Arbeitsstunden geleistet worden, so hat die aktive Schützin und der aktive Schütze einen Betrag in Höhe, der nicht geleisteten Stunden multipliziert mit dem Mindestlohn zu entrichten.
  - Zum Arbeitsdienst gehört z. B. der Theken-, Stand- und Küchendienst (zu Hause und im Schützenheim)
  - Zum Arbeitsdienst gehört nicht die Vorstandsarbeit.
- d) Passive Mitglieder und aktive Mitglieder die jünger als 18 Jahre und älter als 70 Jahre sind, können auf freiwilliger Basis Arbeitsleistungen erbringen.
- e) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze, zu erfüllen

### §4 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

- (1) In Ergänzung zu §8 der Satzung setzt sich der Gesamtvorstand wie folgt zusammen:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB
    - 1. Vorsitzender
    - 1. Schriftführer
    - 1. Kassierer
  - b) den weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern:
    - 2. und 3. Vorsitzender (Stellvertreter des Präsidenten)
    - Oberst
    - Oberschießleiter
    - zwei Beisitzern
    - 2. Schriftführer
    - 2. Kassierer
    - Jugendleiter
    - sechzehn Schießleitern
    - Übungsleitern
    - Damenleiterin
    - Pressewart
    - Major
    - Hauptmann
    - drei Adjutanten
    - zwei Fahnenoffiziere
    - Fahnenträger (Fähnrich)
    - drei Zugführern und Damenzugführerin
    - Platzwart
    - Archivwart
    - Seniorenwart, stellvertretender Seniorenwart

- c) den in diesem Gremium nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
  - den Kassenprüfern
  - externe Übungsleitern (ohne Mitgliedschaft)
  - den Ehrenvorstandsmitgliedern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner regelmäßigen Aufgabenabwicklung (§9 der Satzung) mit Zustimmung des Gesamtvorstandes besondere Vertreter gemäß §30 BGB schriftlich bestellen.
  - Diese besonderen Vertreter haben dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten zu berichten.
  - Der Bericht hat mindestens monatlich zu erfolgen, wenn nicht die Bestellung schärfere Regelungen enthält.
  - Der geschäftsführende Vorstand bestellt ferner die Übungsleiter.
  - Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes nach § 8 Abs.1 der Satzung wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt hinsichtlich Immobilien-, Grundstücks- und Kreditgeschäften deren Gesamtsumme 5.000,- € übersteigt.
  - Derartige Rechtsgeschäfte sind im Rahmen einer Gesamtvorstandsversammlung an die Zustimmung einer qualifizierten Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstandes gebunden.
  - Übersteigt die Gesamtsumme der genannten Rechtsgeschäfte 10.000,- €, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 erforderlich.
  - Andere Rechtsgeschäfte, die die Abwicklung der laufenden Geschäfte einschließlich des Schützenfestes und des Schießbetriebes betreffen, sind nicht beschränkt.
- (3) Maßnahmen, Ausgaben und Anschaffungen, die grundsätzlicher Bedeutung sind und den Zweck des Vereins betreffen (z. B. Erweiterung oder Umbau der Sportanlagen) bedürfen bei Summen größer als 10.000,- € der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes ergeben sich aus den Regelungen dieser Geschäftsordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 2 sowie aus der Satzung nach § 9 Abs.2 b), Abs.3 und Abs.4.
- (5) Ferner obliegt ihm die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern.

## §5 Satzungsmäßige Aufteilung der zur Wahl anstehende Vorstands- und Gesamtvorstandsämter, Kassenprüfer

- (1) Beginnend im Jahr 2005 sind in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen:
  - **1. Schriftführer** (gesetzlicher Vorstand)
  - **1. Kassierer** (gesetzlicher Vorstand)
  - 3. Vorsitzender
  - Oberst
  - 1. Beisitzer
  - 1. und 3. Adjutant
  - Fahnenträger
  - 1. Fahnenoffizier
  - 1. und 3. Zugführer
  - Oberschießleiter
  - Damenleiterin

- 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13. und 15. Schießleiter
- Platzwart
- Stellv. Seniorenwart
- 1. Kassenprüfer
- (2) Beginnend im Jahr 2006 sind in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl zu wählen:
  - **1. Vorsitzender** (gesetzlicher Vorstand)
  - 2. Vorsitzender
  - 2. Schriftführer
  - 2. Kassierer
  - 2. Beisitzer
  - Major
  - Hauptmann
  - 2. Adjutant
  - 2. Fahnenoffizier
  - 2. Zugführer
  - Damenzugführerin
  - stellvertretender Oberschießleiter
  - 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14. und 16. Schießleiter
  - 2. Kassenprüfer
  - Pressewart
  - Archivwart
  - Seniorenwart
- (3) Beginnend im Jahr 2006 sind in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl zu benennen:
  - für die Dauer seiner zweijährigen Amtszeit, der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter,
  - die vom Vorstand bestellten Übungsleiter.

## §6 Spezielle Geschäftsbereiche

### (1) Erster Vorsitzender, zugleich Präsident

- a) Vorsitz des geschäftsführenden Vorstandes, rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach außen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Satzung, Führung des Vereins.
- b) Einberufung und Führen von Versammlungen, sofern kein anderes Vorstandsmitglied dazu beauftragt wird.
- c) Repräsentieren des Vereins nach innen und außen (Präsident).



### (2) Erster Schriftführer

- a) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach außen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Satzung.
- b) Abwicklung des internen und externen Schriftverkehrs einschl. der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, des Protokollbuchs und der Mitgliederstatistik.
- c) Funktion des Kompaniefeldwebels (**Spieß**) beim Schützenfest.

### (3) Erster Kassierer

- a) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach außen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Satzung.
- b) Hauptverantwortliche Führung der Vereinsgeschäfte einschl. der Kassenbücher, der Konten, der Beitragsabwicklung und der Buchführung.



- c) Der erste Kassierer ist zuständig für die Organisation
  -  Des Essens beim Schützenfest für den Thron
  -  Der Musik für das Winterfest und die Thronabrechnung
- (4) Stellvertretende Vorsitzende (2. und 3. Vorsitzender)**
  - a) Vertreter des Präsidenten für die Aufgaben nach Abs. 1 b) und c).
  - b) Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidenten.
- (5) Zweiter Schriftführer**  
Vertretung / Unterstützung des 1. Schriftführers für die Aufgaben nach Abs. 2 b) und c).
- (6) Zweiter Kassierer**
  - a) Vertretung / Unterstützung des 1. Kassierers für die Aufgaben nach Abs. 3 b).
  - b) Gesellschaftliche Vermietung des Vereinsheims und Wartung der zugehörigen Infrastruktur einschl. Warenbeschaffung (Getränke, Lebensmittel, ...) für die laufenden Aktivitäten und das Schützenfest.
- (7) Oberschießleiter**
  - a) Verantwortliche Organisation des internen Schieß- und des internen und externen Wettkampfbetriebes.
  - b) Ansprechpartner für Externe betreffend des Schieß- und Wettkampfbetriebes sowie schießsportliche Vermietung des Vereinsheimes.
- (8) Stellvertretender Oberschießleiter**  
Vertretung des Oberschießleiters & Unterstützung bei seinen Aufgaben.
- (9) Schießleiter**
  - a) Unterstützung der Oberschießleiter.
  - b) Verantwortliche Aufsicht über die Sicherheit des Schießbetriebes (nach Nachweis der waffenrechtlichen Fachkunde).
- (10) Damenleiterin**  
Vertretung und Umsetzung der Interessen der weiblichen Mitglieder im Verein gegenüber dem Vorstand.
- (11) Pressewart**  
Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in enger Abstimmung mit dem Vorstand.
- (12) Beisitzer**
  - a) Unterstützung des Vorstandes.
  - b) Betreuung des Thrones während des Schützenfestes auch in organisatorischen Dingen (Organisation, Warenbeschaffung, Abholung der Throndamen).
- (13) Oberst**
  - a) Unterstützung des Vorstandes bei allen Aufgaben und Mitwirkung bei der Planung von (Brauchtums-) Veranstaltungen (Schützenfest, Verbandfest, etc.).
  - b) Organisation und Ablaufplanung der brauchtumsbezogenen Bereiche des Vereins und bei Veranstaltungen.
  - c) Kommandant und Repräsentant der Schützenkompanie bzw. des Bataillons.
- (14) Hauptmann**
  - a) Unterstützung des Obersts bei Brauchtumsveranstaltungen.

- b) Innere und äußere Führung der Kompanie.
  - (15) Reitercorps (Major, 1. – 3. Adjutant)**  
Unterstützung des Obersts bei Umzügen.
  - (16) Fahnenabordnung (1. und 2. Fahnenoffizier, Fähnrich)**  
Repräsentation des Vereins bei Brauchtumsveranstaltungen und sonstigen Vereinsangelegenheiten in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. dem Oberst oder dem Hauptmann, die in Zusammenhang mit der Vereinsfahne stehen. Pflege und Aufbewahrung der Fahne.
  - (17) Zugführer**  
Unterstützung des Hauptmanns bei der Kompanieführung.
  - (18) Platzwart**  
Reinigung, Pflege und Wartung der Außenanlagen des Vereinsheims.
  - (19) Archivwart**  
Archivieren von Vereinsunterlagen, Bildern und (historischen) bedeutenden Dokumenten, einschl. Gestaltung und Pflege der Vereins-Homepage.
  - (20) Seniorenwart/stellv. Seniorenwart**  
Betreuung der Senioren.
  - (21) Jugendleiter**
    - a) Leiter der Vereinsjugend im Sinne der Satzung, der Jugendordnung, Organisation der schießsportlichen und der allgemeinen Jugendarbeit, Unterstützung der/des Jugendtrainer/s.
    - b) Interessenvertretung der Jugendlichen bei Mitgliederversammlungen, Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten der Jugendlichen, Kontaktpflege zu anderen Jugendgruppen und Vereinen.
  - (22) Übungsleiter**
    - a) Unterstützung des Oberschießleiters und des Jugendleiters beim Schießsport (nach Nachweis der Fachkunde).
    - b) Erstellen und Ausarbeiten persönlicher Trainingspläne. Theoretische und praktische Trainingsdurchführung, -begleitung und -überwachung.
- §7 Schützenfest (entfällt)**  
siehe Schützenfestordnung.
- §8 Nutzung der Vereinsanlagen**
- a) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu sportlichen Zwecken kostenlos zur Verfügung.
  - b) Das Mitglied haftet bei Benutzung der Anlagen und Gerätschaften des Vereins für alle schuldhaft verursachten Schäden.
  - c) Das Mitglied ist verpflichtet für eine sorgfältige Aufbewahrung und Pflege des ihm übergebenen Vereinseigentums Sorge zu tragen.  
Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied Vereinseigentum unaufgefordert zurück zu geben.

- d) Alle aktiven Schützinnen und Schützen, die die Schießsportanlage zum Training nutzen, müssen mindestens eine Disziplin für den BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. bei Meisterschaften (nach DSB) oder Ligawettkämpfen schießen.
- e) Das Parken in dem für Gehbehinderte markierten Bereich ist nur entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen vorbehalten.
- f) Die Auffahrt des Vereinsheims ist grundsätzlich als Rettungsweg frei zu halten. Daher ist Parken auf der Auffahrt und vor dem Tor aus Sicherheitsgründen nicht gestattet; mit Ausnahme von kurzzeitigen Be- und Entladevorgängen.
- g) Aktive Schützinnen und Schützen dürfen nur noch Disziplinen für den BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. schießen, die auch auf unserer Schießsportanlage angeboten werden. Die bisherigen Schützinnen, Schützen und Disziplinen haben Bestandsschutz und bleiben davon unberührt.
- h) Das Schießen auf der Schießanlage des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. ist nur gestattet, wenn eine Standaufsicht anwesend ist.
- i) Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein Schütze schießt und diesem eine Berechtigung vorliegt. In allen anderen Fällen ist das Schießen nicht zugelassen. (SpO des DSB – Schießstandordnung, Punkt 12)
- j) Sollte es zu einer Überprüfung kommen und uns ein Bußgeld auferlegt werden, so sind die Kosten von den Schützen/innen zu tragen, die ohne Aufsicht schießen.

#### **§9 Vermietung des Vereinsheim**

- (1) Die Vermietung zu gesellschaftlichen Anlässen wird unter Berücksichtigung der vorrangigen schießsportlichen Erfordernisse vom 2. Kassierer durchgeführt und verwaltet. Ihm obliegen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.  
Die Vermietung zu schießsportlichen Zwecken erfolgt durch den Oberschießleiter in Abstimmung mit dem 2. Kassierer.
- (2) Vermietungstermine, insbesondere wenn sie in den Zeitraum der Kreis- und Bezirksmeisterschaft fallen, sind mit dem Oberschießleiter abzustimmen.
- (3) Vermietungspreise werden in der Mitgliederversammlung besprochen und beschlossen. Sie sind derzeit wie folgt festgelegt:
  - Hallenmiete für Vereinsmitglieder
  - Hallenmiete für Vereinsfremde
- (4) Die gesellschaftliche Vermietung zu den Trainingszeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich und wenn das Training nach Rücksprache mit dem Oberschießleiter nicht gestört wird.  
An Schießtagen ist eine Vermietung an Mitglieder möglich, wenn sie nur den Festsaal und die Küche benutzen.
- (5) Die vorrangige Vermietung an Vereinsmitglieder ist wie folgt geregelt:  
Mitglieder werden gegenüber Vereinsfremden bevorzugt, wenn sie bis 31. März eines Jahres für das folgende Kalenderjahr buchen.

#### **§10 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Derzeit beträgt sie 0,-€

#### **§11 Ziel des Vereins**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft des Rheinischen Schützenbundes an.

#### **§12 Präsente an Mitglieder**

Zu Hochzeiten, außergewöhnlichen Leistungen und Erfolgen sowie 70., 80., 90. Geburtstagen werden Präsente überbracht, die nach dem Gesetz erlaubt sind (30 Euro).  
Zum 75. Geburtstag und ab dem 81. wird ein kleineres Präsent überbracht.

#### **§13 Gültigkeit dieser Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2020 beschlossen.

Der Geschäftsführende Vorstand  
Jürgen Stubbe/Irmtraud Breifeld/Detlev Bauer

## Schützenfestordnung (SO) BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

### §1 Schützenfest

- (1) Jährlich wird ein Schützenfest **angestrebt**.
- (2) Die Höhe des zu entrichtenden Eintrittsgelds bestimmt der Gesamtvorstand.
- (3) Es wird ein König- und eventuell ein Prinzenschießen durchgeführt.

### §2 Königschießen

- (1) Der/Die Schützenkönig/in wird durch ein Vogelschießen ermittelt. Zum Königsschuß sind alle ordentlichen Mitglieder zugelassen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Ehrenmitglieder.
  - Die Zulassung zum Königsschuß erlangt ein Vereinsmitglied [SO §2 (1)] nach zwei Jahren Mitgliedschaft oder durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
  - Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist ausschließlich das Kinderkönigs- bzw. Prinzenschießen vorbehalten.
  - Auf Nachfrage haben die Anwärter vor dem Königsschuß die Zusammensetzung des Thrones gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu benennen. Wer keinen festen Thron, insbesondere keinen König bzw. keine Königin vorweist, kann vom Königsschuß ausgeschlossen werden.
  - Schützenkönig/in ist derjenige/diejenige, der/die den letzten Teil des Vogelrumpfes von der Stange herunterschießt.
- (2) Abholungsort
  - Der jeweilige Abholungsort des Königspaares sollte sich im Einzugsbereich des Schützenvereins (Holthausen) befinden.
  - Sollte der König oder die Königin eine Abholung an anderer Stelle wünschen, ist dies nur in Abstimmung mit dem Vorstand und unter den Rahmenbedingungen des weiteren Festablaufes möglich.
  - Für die dabei entstehenden Mehrkosten (z. B. Bustransfer) muss der König bzw. die Königin aufkommen.
  - Als Abholungsort stehen auch das Schützenheim Heidelust und das Zelt zur Verfügung, jedoch nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Orden
  - Der König und die Königin erhält je einen Königs- bzw. Königinnenorden.
  - Die beiden Ministerpaare erhalten je einen Orden bzw. eine Anstecknadel.
  - Für die Schützen, die Krone, Zepter, Reichsapfel oder einen Flügel herunterschießen, sind Vogelpreise oder Anstecknadeln bereitgestellt.
- (4) Thronzusammensetzung
  - Der König/die Königin wählt sich aus dem Kreis der Mitglieder, der Angehörigen der Mitglieder oder einem dem Verein nahestehenden Personenkreis eine Königin/ einen König.
  - Der König/die Königin wählt sich ferner aus dem oben genannten Personenkreis zwei Minister und zwei Ministerinnen.
  - Somit besteht der Thron aus drei Thronpaaren.

### (5) Thronbesetzung

- Samstag: Fahne, Vorstand, neuer Thron, alter Thron
- Sonntag: Fahne, Vorstand, neuer Thron
- Thronbesuch: Der neue Thron kann Besuch empfangen. Die Getränke werden über deren Rechnung beglichen.
- Änderungen obliegen dem geschäftsführenden Vorstand

### (6) Kaiser/in

- Kaiser ist derjenige Schütze, der entweder dreimal den König selbst geschossen hat oder dreimal zum König (Prinzgemahl) erkoren wurde.
- Kaiserin ist diejenige Schützin, die entweder dreimal die Königin selbst geschossen hat oder dreimal zur Königin erkoren wurde.
- Eine Vermischung von selbst geschossenem König/in und auserwähltem König/in führt nicht zur Kaiserwürde.

### (7) Tankstellen

- Am Samstag wird die erkorene Königin oder der erkorene König (Prinzgemahl) des Vorjahres abgeholt. Dazu wird eine zweite Tankstelle priorisiert.
- Sollte der Marschweg am Samstag eine dritte Tankstelle zeitlich und wegemäßig zulassen, obliegt es dem Geschäftsführenden Vorstand dieses zu genehmigen.
- Am Sonntag wird der neue König oder die neue Königin abgeholt. Dazu wird eine zweite Tankstelle vergeben.
- Eine Tankstelle wird durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt.
- Dabei gilt: Wer ein längeres Anrecht hat, steht in der Prioritätenliste oben, d. h. ein 25-jähriger König geht vor einem 10-jährigen König.
- Wer in der Prioritätenliste oben steht, kann sich auch den Spendertag aussuchen.

### (8) Abholung des Thrones.

- Für die Erstversorgung am Sonntag beim Abholen des Königs oder der Königin beschaffen die Beisitzer im Vorfeld die erforderliche Verpflegung.
- Die Kosten dafür werden durch König und Königin anschließend übernommen.
- Die Getränke werden durch den Verein organisiert und später dem König und der Königin in Rechnung gestellt.

### (9) Soldatenfriedhof

- Es wird angestrebt, am Samstag als erstes zur Kranzniederlegung zum Soldatenfriedhof zu marschieren.

## §3 Grün Holen vor dem Schützenfest

- (1) Beim „Grün Holen“ sind nur männliche Mitglieder zugelassen.
- (2) Altersgrenzen (Zertifizierung „Kinderschutz für Voerder Vereine und Verbände“).
  - Nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am Grün holen teilnehmen.
  - Es werden keine Ausnahmen zugelassen.
  - Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten, besonders beim Verzehr alkoholischer Getränke.

#### **§4 Vertretung**

- (1) Der Präsident wird durch den/die Schriftführer/in und den/die 2. Vorsitzende(n) vertreten. Ihnen obliegt die Aufteilung der Aufgaben beim
  - Soldatenfriedhof
  - den Tankstellen
  - der Inthronisierung und
  - des Zapfenstreiches.
- (2) Der Hauptmann und der Oberst vertreten sich gegenseitig.
- (3) Alle sonstigen Vertretungen werden durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

#### **§5 Inthronisierung**

- (1) Der abdankende Thron nimmt in der Zeltmitte Aufstellung. Das Königspaar in der Mitte, das erste Ministerpaar rechts und das zweite Ministerpaar links vom Königspaar.
- (2) Dann werden zuerst der neue König bzw. die neue Königin gegenüber dem abdankenden König/in gestellt. Im Anschluss daran, die neue Königin bzw. der neue König (Prinzgemahl). Danach folgt der erste Minister/Ministerin und abschließend der zweite Minister/ Ministerin. Der neue Thron wird durch die Beisitzer aufgestellt.
- (3) Jetzt spielt das Tambourkorps „Es waren zwei Königskinder“. Dazu werden die Insignien der Reihenfolge entsprechend übergeben.
  - Zuerst der König bzw. die Königin.
  - Dann die Königin bzw. der König (Prinzgemahl).
  - Zum Abschluss das erste Ministerpaar (Minister, Ministerin), folgend das zweite Ministerpaar (Minister, Ministerin).
- (4) Im Anschluss daran werden alle Thronpaare, der Vorstand und die Fahnenabordnung zum Thron hochgespielt.

#### **§6 Prinzenschießen**

- (1) Der Prinz wird ebenfalls durch ein Schießen ermittelt. Teilnehmen darf jedes männliche oder weibliche jugendliche Mitglied, welches das 14. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Der Würdenträger hat das Recht, sich einen Prinzen bzw. Prinzessin frei zu wählen.
- (3) Das Prinzenpaar begleitet den König bzw. den Thron bei seinen Amtshandlungen während des Schützenfestes.
- (4) Der Würdenträger hat nach zwei Jahren erneut das Recht zum Prinzenschuss.

## Thronordnung (TO) BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

### §1 Aufgaben und Termine des Throns

- (1) Schützenfest
  - Montags Frühstück für die Mannschaft beim Zelt Abbauen bereitstellen wie Getränke, Brötchen, Fleischwurst, Käse usw.
- (2) Verbandsfest
  - Der Thron sollte vollständig antreten.
  - Es wäre wünschenswert, wenn sie die Verpflegung für die Fahrt bereitstellen.
- (3) Kreiskönigschießen
  - Der Thron sollte vollständig antreten.
  - Es wäre wünschenswert, wenn sie die Verpflegung für die Fahrt bereitstellen.
- (4) Bezirkskönigschießen
  - Der BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. stellt zum Bezirkskönigschießen den König und die Königin ab sowie zwei Jugendschützen.
  - Sollte das Königspaar nicht daran teilnehmen, obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand und der Oberschießleitung, Ersatz zu melden.
  - Der Präsident sollte mitgenommen werden.
- (5) Abschlusschießen
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein.
- (6) König der Könige schießen.
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein.
- (7) Kirmeseröffnung
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein.
- (8) Thronabrechnung
  - Die Thronabrechnung dient zur Begleichung der Getränke vom Samstag und Sonntag und des Thronessens.
  - Der neue Thron organisiert das Essen für die Anwesenden.
  - Der neue Thron kann auch Gäste einladen.
- (9) Volkstrauertag.
  - König und Minister (es kann auch der komplette Thron anwesend sein).
  - Die Schützen tragen eine schwarze Krawatte.
- (10) Besuch des Tambourcorps.
  - Terminabstimmung mit dem Tambourcorps.
  - Für Getränke und Verpflegung sorgt der Thron.
- (11) Maifeier am 1. Mai.
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein.
  - Der Thron backt Waffeln für die Besucher.
- (12) Jahreshauptversammlung, wie jede Mitgliederversammlung.
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein, eine Runde ist erwünscht.
- (13) Winterfest
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein, eine Runde ist erwünscht.
- (14) Eröffnungsschießen
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein, eine Runde ist erwünscht.

- (15) Thronbesuch BSV Germania Voerde.
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein.
  - Auf die Kleiderordnung ist zu achten.
  - Throngeschenk für den Thron von Germania Voerde.
  - Eine Runde für die angetretenen Schützen ist erwünscht.
- (16) Thronbesuch BSV Möllen (Optional).
  - Der Besuch am Samstag ist freiwillig.
- (17) Vatertagstour
  - König/Minister sollten vollständig anwesend sein.
  - Königin/Ministerinnen können später dazu stoßen.
- (18) Seniorennachmittag helfen.
  - Der Thron sollte vollständig anwesend sein.
- (19) Schützenfest Donnerstag Zelt aufbauen.
  - Frühstück für die Mannschaft beim Zelt Aufbauen: Getränke, Brötchen, Fleischwurst, Käse usw.

### §2 Organisation Thronabrechnung

- (1) Der Thron organisiert die Thronabrechnung sowie das Essen.
- (2) Die Musik stellt der Verein selbst,
  - Es wird kein DJ bestellt.
  - Sollte der Thron dennoch einen DJ wünschen, so trägt der Thron die Kosten.
- (3) Für das Essen wird ein Kostenbeitrag von jeder Person erhoben. Die Höhe wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- (4) Für die Getränke wird ein Kostenbeitrag von jeder Person erhoben. Die Höhe wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Diese Schützenfest- und Thronordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020 beschlossen.

## Jugendordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e.V.

Stand: 20.02.1975

### §1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (geändert am 28.12.1977 Jugendversammlung von 18. auf 20. Lebensjahre), sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### §2 Gültigkeit und Änderung

Die Vereinsjugend soll die Vereinsjugendarbeit regeln und fördern. Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a. Die Förderung der Zusammengehörigkeit der jugendlichen Vereinsmitglieder
- b. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- c. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- d. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen

### §3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. Die Vereinsjugendversammlung
- b. Der Vereinsjugendausschuss

### §4 Die Vereinsjugendversammlung

- Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendwart einberufen.
- Auf Antrag der Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.
- Der Vereinsjugendwart ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung einzuberufen
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- An der Vereinsjugendversammlung nehmen alle Jugendlichen, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses teil. Darüber hinaus ist der Vereinsvorstand teilnahmeberechtigt und diskussionsberechtigt
- Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
  - a) Besprechung der anfallenden Aufgaben
  - b) Festlegung der Richtlinie der Jugendarbeit
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsjugendausschusses
  - e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - f) Wahl des Vereinsjugendausschusses

### §5 Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist das Arbeitsorgan der Vereinsjugend. Er erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Vereinsjugendordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugend und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a. Dem Vereinsjugendwart und dessen Stellvertreter
- b. Bis zu drei Beisitzern
- c. Zwei Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vereinsjugendwart einberufen. An den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses kann der Vereinsvorstand teilnehmen.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

### §6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des DSB (Deutscher Schützenbund). Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

### §7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten.

## Datenschutzverordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

### §1 Beitrittserklärung:

#### Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten nach dem neuen Bundesdatenschutzgesetz vom 25.05.2018 im Internet

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

#### **Erklärung**

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. folgende Daten zu meiner Person (bitte ankreuzen)

Allgemeine Daten:

Spezielle Daten von Funktionsträgern

<input type="checkbox"/>	Vorname	<input type="checkbox"/>	Anschrift
<input type="checkbox"/>	Zuname oder Nachname	<input type="checkbox"/>	Telefonnummer
<input type="checkbox"/>	Fotografien	<input type="checkbox"/>	Mobilnummer
<input type="checkbox"/>	Sonstige Daten wie z.B.: Schieß- und Mannschaftsergebnisse, etc.	<input type="checkbox"/>	E-Mail-Adresse

auf der Internetseite des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. veröffentlichen darf. Ich verzichte somit auf die Rechte am eigenen Bild und stimme der Veröffentlichung von Fotos und/oder Filmaufnahmen und eigenen Texten wie angegeben auf der Internetseite des Vereins zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

#### **Datenschutzerklärung:**

Weiterhin ermächtige ich den BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V., die angegebenen Daten für die Mitgliederbetreuung zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu übermitteln, zu sperren, zu löschen und zu nutzen.

Weiter ermächtige ich den BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. Daten über Wettkampfergebnisse zu veröffentlichen. Folgende Daten dürfen demnach veröffentlicht werden: Vorname und Name, Geschlecht, Klasse nach Geburtsjahr, Wettkampfergebnis und Bilanz (z. B. Rangliste) und Verein und Mannschaft. Dazu zählen auch Daten über Wettkampfergebnissen in übergeordneten Klassen und Ligen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

### §2 Verpflichtungserklärung:

Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Funktion im Verein: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_

aufgrund Ihrer Vereinstätigkeit erhalten Sie Zugriff auf personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. . Sie werden hiermit verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit zu wahren. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind ggf. strafbar. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

- Nach §5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu erarbeiten und/oder zu nutzen, d.h. die Ihnen zur Verfügung gestellten Daten dürfen Sie nur zur rechtmäßigen Erfüllung Ihrer Aufgaben im Rahmen Ihrer Tätigkeit verwenden.
- Jede unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist untersagt.
- Sie werden hiermit über Inhalt und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichtet und auf mögliche Rechtsfolgen hingewiesen. Verstöße können nach dem BDSG, dem StGB und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden.
- Darüber hinaus erklären Sie, sämtliche im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannte sonstigen Vereinsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte zu übermitteln.
- Alle Ihnen im Rahmen Ihrer Vereinstätigkeit zur Verfügung gestellten Daten sind ordnungsgemäß aufzubewahren, und es ist ausdrücklich dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Daten sind unaufgefordert nach Beendigung Ihrer Tätigkeit zu löschen oder an Ihren Verein zurückzugeben.

Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, o.g. Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Ihnen ist bekannt, bei Verstoß ggf. neben den gesetzlich relevanten und oben beschriebenen Konsequenzen sich schadensersatzpflichtig zu machen. Ihre sich ggf. aus sonstigen Vereinbarungen ergebenden allgemeinen Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum                      Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum                      Unterschrift und Stempel BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

### §3 Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Anlage: §§ 5, 43 und 44 BDSG

#### § 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

#### § 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht voll-ständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nichtrechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nichtvollständig o-der nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oderverarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind zum Abruf mittelsautomatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufet oder sich o-der einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateienverschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen

§ 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammen-führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfund-zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünf-zigtausend Euro geahndet werden.

#### § 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

### §4 Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten

Der Vorstand erarbeitet eine ein Verarbeitungsverzeichnis in dem relevanten Daten erhoben und verarbeitet werden. Diese regelt weiterhin alle für die Vereinsarbeit relevanten Vorgehensweise wie:

- 4.1. Verwaltung der Mitgliedschaft einschließlich der Durchführung des Mitgliedschafts-verhältnisses und der Öffentlichkeitsarbeit
- 4.2. Beitragseinzug
- 4.3. Schießsport:
  - 4.3.1. Ligawettkämpfe
  - 4.3.2. Meisterschaften national & international
  - 4.3.3. Pokalschießen
  - 4.3.4. Interne Pokalschießen und externe Pokalschießen
  - 4.3.6. Kommunikation mit den zuständigen Behörden zwecks Befürwortung, Bedürfnis-nachweis, etc.
- 4.4. Schützen- und Verbandsfest
- 4.5. Kreis-, Bezirks, Landes- und Bundeskönigschießen
- 4.6. Kundendaten der Vermietung

### §5 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es unter-sagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder



sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

**§6 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO**

**A. Hauptblatt**

**1. Angaben zum Verantwortlichen:**

Name: BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.  
 Straße: Jahnstrasse 22  
 PLZ, Ort: 46562 Voerde  
 Telefonnummer: 02855/17323  
 E-Mail-Adresse: juergen.stubbe@t-online.de  
 Internet-Adresse: www.bsv-einigkeit-holthausen.de

**2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen:**

Der Verantwortliche wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB:

- 2.1. der 1. Vorsitzende Herr Jürgen Stubbe
- 2.2. die 1. Schriftführerin Irmtraud Breitfeld
- 2.3. der 1. Kassierer Detlev Bauer

jeweils zur Einzelvertretung berechtigt; Angaben zur Erreichbarkeit wie Ziffer 1.

**3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten:**

Name: BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.  
 Tim Kempken  
 Straße: Frankfurter Straße 365  
 PLZ, Ort: 46562 Voerde  
 Telefonnummer: 02855 8998912  
 E-Mail-Adresse: [mail@timkempken.de](mailto:mail@timkempken.de)

**4. Zuständige Aufsichtsbehörde:**

**Postanschrift:**

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
 Postfach 20 04 44  
 40102 Düsseldorf

Meldung des/r Datenschutzbeauftragten ist erfolgt: (X) Ja, am 25.06.2018 ( ) Nein

**5. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation**

Die Übermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

**B. Einzelblatt**

<b>Verarbeitungstätigkeit: Mitgliederverwaltung</b>		
Datum der Einführung: 24.06.2018		Datum der letzten Änderung: 24.06.2018
<b>1. Verantwortlicher Fachbereich</b>	3.1.	Geschäftsführung
	3.2.	2. Vorsitzender, 2. Schriftführer, 2. Kassiererin
	3.3.	Oberschießleitung, Schießleiter, Trainer,
	3.4.	Pressewart, Archivwart
<b>2. Betroffene Personenkategorie</b>	2.1.	Mitglieder
	2.2.	externe Schützenkreise (Kreis 012, etc.)
	2.3.	Landesverbände (RSB, etc.)
	2.4.	Deutscher Schützenbund (DSB)
	2.5.	Kundendaten Vereinsvermietung
<b>3. Kategorien der personenbezogenen Daten</b>	3.1.	Nachname
	3.2.	Vorname
	3.3.	Ehefrau
	3.4.	Geburtstag der Ehefrau
	3.5.	Hochzeitstag
	3.6.	Hochzeitstag Jahr
	3.7.	Straße, Hausnummer
	3.8.	PLZ/Ort
	3.9.	Telefonnummer
	3.10.	Geburtsdatum
	3.11.	Eintrittsjahr
	3.12.	Aktuelles Jahr zur Berechnung Alter/Zugehörigkeit
	3.13.	Alter
	3.14.	Eintritt/Zugehörigkeit
	3.15.	E-Mail-Adresse
	3.16.	Sportschütze
	3.17.	Funktion im Verein 1
	3.18.	Funktion im Verein 2 Tradition
	3.19.	Funktion im Verein 3 Sport
	3.20.	Aktiver Sportschütze
	3.21.	Verstorben
	3.22.	Ausgetreten
	3.23.	Bankdaten (nur Kassierer und Schriftführerin)
	3.24.	Bild- und Filmdateien
	3.25.	Kundendaten Vermietung Vereinsheim
	3.26.	Throndaten
	3.27.	Vereinsinterne Pokalschießen
<b>4. Zwecke der Verarbeitung</b>	4.1.	Verwaltung der Mitgliedschaft einschließlich der Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses und der Öffentlichkeitsarbeit
	4.2.	Beitragseinzug
	4.3.	Schießsport:
	4.3.1.	Ligawettkämpfe

	<p>4.3.2. Meisterschaften national &amp; international</p> <p>4.3.3. Pokalschießen</p> <p>4.3.4. Interne Pokalschießen und Externe Pokalschießen</p> <p>4.3.5. Kommunikation mit den zuständigen Behörden zwecks Befürwortung, Bedürfnisnachweis, etc.</p> <p>4.4. Schützen- und Verbandsfest</p> <p>4.5. Kreis-, Bezirks, Landes- und Bundeskönigschießen</p> <p>4.6. Kundendaten der Vermietung</p>																																																																																																																																																																																																																																																																																								
<b>5. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung</b>	<p>5.1. gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO Pkt.: 3.1 bis 3.2., 3.7 bis 3.20, 3.23: erforderlich zur Vertragserfüllung</p> <p>5.2. gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO Pkt.: 3.3 bis 3.6: aufgrund einer Einwilligung</p> <p>5.3. gem. Art.6 Abs. 1 c) DSGVO Pkt.: 3.21 bis 3.22</p> <p>5.4. DSGVO und zur Wahrung berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO i.V.m. § 22 ff. Kunsturhebergesetz Pkt.: 3.24</p>																																																																																																																																																																																																																																																																																								
<b>6. Kategorien von Empfängern</b>	<p>6.1. Interne Empfänger:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie, Nr.</th> <th>Kategorie, Bezeichnung</th> <th>1. Vorsitzender:</th> <th>2. Vorsitzender:</th> <th>1. Kassierer:</th> <th>2. Kassiererin:</th> <th>1. Schriftführerin:</th> <th>2. Schriftführer:</th> <th>Oberschießleiter, Schießleiter, Trainer:</th> <th>Presse-, Archivwart</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3.1</td><td>Nachname</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr> <tr><td>3.2</td><td>Vorname</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr> <tr><td>3.3</td><td>Ehefrau</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.4</td><td>Geb.-datum Ehefrau</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.5</td><td>Hochzeitstag</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.6</td><td>Hochzeitstag/Jahr</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.7</td><td>Straße, Nr.</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.8</td><td>PLZ/Ort</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.9</td><td>Telefonnummer</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.10</td><td>Geburtsdatum</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.11</td><td>Eintrittsjahr</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.12</td><td>Aktuelles Jahr</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.13</td><td>Alter</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.14</td><td>Eintritt/Zugehörigkeit</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.15</td><td>Email-Adresse</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td>x</td><td></td><td>x</td></tr> <tr><td>3.16</td><td>Sportschütze</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.17</td><td>Funktion i. Verein 1</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.18</td><td>Funktion i. Verein 2</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.19</td><td>Funktion i. Verein 3</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.20</td><td>Aktiver Sportschütze</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.21</td><td>Verstorben</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.22</td><td>Ausgetreten</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>3.23</td><td>Bankdaten</td><td></td><td></td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.24</td><td>Bild- und Filmdaten</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td>x</td></tr> <tr><td>3.25</td><td>Vertragsdaten Kunden</td><td></td><td></td><td>x</td><td>x</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.26</td><td>Throndaten</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td>x</td></tr> <tr><td>3.27</td><td>Vereinsinterne Pokals.</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td></td><td>x</td><td></td><td>x</td><td>x</td></tr> </tbody> </table>	Kategorie, Nr.	Kategorie, Bezeichnung	1. Vorsitzender:	2. Vorsitzender:	1. Kassierer:	2. Kassiererin:	1. Schriftführerin:	2. Schriftführer:	Oberschießleiter, Schießleiter, Trainer:	Presse-, Archivwart	3.1	Nachname	x	x	x	x	x	x	x	x	3.2	Vorname	x	x	x	x	x	x	x	x	3.3	Ehefrau	x		x		x				3.4	Geb.-datum Ehefrau	x		x		x				3.5	Hochzeitstag	x		x		x				3.6	Hochzeitstag/Jahr	x		x		x				3.7	Straße, Nr.	x	x	x	x	x	x	x		3.8	PLZ/Ort	x	x	x	x	x	x	x		3.9	Telefonnummer	x	x	x	x	x		x		3.10	Geburtsdatum	x		x		x		x		3.11	Eintrittsjahr	x		x		x				3.12	Aktuelles Jahr	x		x		x				3.13	Alter	x		x		x		x		3.14	Eintritt/Zugehörigkeit	x		x		x		x		3.15	Email-Adresse	x	x	x		x	x		x	3.16	Sportschütze	x		x		x		x		3.17	Funktion i. Verein 1	x		x		x				3.18	Funktion i. Verein 2	x		x		x				3.19	Funktion i. Verein 3	x		x		x				3.20	Aktiver Sportschütze	x		x		x				3.21	Verstorben	x		x	x	x	x	x		3.22	Ausgetreten	x		x	x	x	x	x		3.23	Bankdaten			x	x	x				3.24	Bild- und Filmdaten	x	x	x		x		x	x	3.25	Vertragsdaten Kunden			x	x					3.26	Throndaten	x	x	x		x			x	3.27	Vereinsinterne Pokals.	x	x	x		x		x	x
Kategorie, Nr.	Kategorie, Bezeichnung	1. Vorsitzender:	2. Vorsitzender:	1. Kassierer:	2. Kassiererin:	1. Schriftführerin:	2. Schriftführer:	Oberschießleiter, Schießleiter, Trainer:	Presse-, Archivwart																																																																																																																																																																																																																																																																																
3.1	Nachname	x	x	x	x	x	x	x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																
3.2	Vorname	x	x	x	x	x	x	x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																
3.3	Ehefrau	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.4	Geb.-datum Ehefrau	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.5	Hochzeitstag	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.6	Hochzeitstag/Jahr	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.7	Straße, Nr.	x	x	x	x	x	x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.8	PLZ/Ort	x	x	x	x	x	x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.9	Telefonnummer	x	x	x	x	x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.10	Geburtsdatum	x		x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.11	Eintrittsjahr	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.12	Aktuelles Jahr	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.13	Alter	x		x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.14	Eintritt/Zugehörigkeit	x		x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.15	Email-Adresse	x	x	x		x	x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																
3.16	Sportschütze	x		x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.17	Funktion i. Verein 1	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.18	Funktion i. Verein 2	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.19	Funktion i. Verein 3	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.20	Aktiver Sportschütze	x		x		x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.21	Verstorben	x		x	x	x	x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.22	Ausgetreten	x		x	x	x	x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																	
3.23	Bankdaten			x	x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																			
3.24	Bild- und Filmdaten	x	x	x		x		x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																
3.25	Vertragsdaten Kunden			x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																				
3.26	Throndaten	x	x	x		x			x																																																																																																																																																																																																																																																																																
3.27	Vereinsinterne Pokals.	x	x	x		x		x	x																																																																																																																																																																																																																																																																																

	<p>6.2. Externe Empfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezirks- Landesverbände oder höher</li> <li>• Niederrheinische Sparkasse NISPA, Volksbank Voerde, sonstige Geldinstitute</li> <li>• Verlagshäuser, Schießsportangelegenheiten</li> </ul>
<b>7. Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f) DSGVO)</b>	<p>7.1. Löschung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft: 3.4 bis 3.7, 3.23</p> <p>7.2. Löschung nach Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft: 3.1 bis 3.3, 3.7 bis 3.20 Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die Einschränkung der Verarbeitung ausschließlich für steuerliche Zwecke.</p> <p>7.3. Dauerhafte Speicherung der Daten im Vereinsarchiv für Zwecke der Vereinschronik: 3.1, 3.2, 3.10 bis 3.14, 3.24 bis 3.27 Die Verarbeitung (Speicherung und Veröffentlichung) erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins, solange kein Widerspruch durch die betroffene Person vorliegt.</p>
<b>8. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g) DSGVO)</b>	<p>8.1. Art der eingesetzten Datenverarbeitung Vereins-PC, Mitgliederverwaltungs- und Buchführungsprogramme der Kreditinstitute, PC der Vorstandsmitglieder</p> <p>8.2. Konkrete technische und organisatorische Maßnahmen Zugangs-/Benutzerkontrolle durch PC-Benutzer</p>

Diese Datenschutzverordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.06.2018 verabschiedet und tritt sofort in Kraft